

**Königliches Decret vom 12ten September 1810, wodurch die Vollziehung der Militair-
Conscriptionsgesetze in den ehemaligen Hannöverschen Provinzen verordnet wird.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht des 53sten Artikels, Titel XII, der Constitutions-Urkunde vom 15ten
November 1807, folgenden Inhalts:

**„Die Militair-Conscription soll ein Grundgesetz des Königreiches Westphalen seyn;
Werbungen für Geld dürfen nicht statt haben.“**

wie auch nach Ansicht des 4ten Artikels Unseres Decrets vom 16ten November 1809;

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen;

**Art. 1. Die diesjährige Militair-Conscription in den vormalen hannöverschen Landen, welche seit
dem 1sten März dieses Jahres mit Unserem Königreiche vereinigt sind, und das Nord-, Nieder-
Elbe und Aller-Departement bilden, oder zu irgend einem andern Departement gehören, soll
fünf Classen begreifen, welche aus allen Unsern Unterthanen der genannten Länder, die seit
dem 1sten Januar 1785 bis zum 31sten December 1789 einschließlich geboren sind, bestehen
sollen.**

**Art. 2. Es sollen zwar in die Listen eingetragen, jedoch nicht als Conscriptirte aufgerufen
werden, diejenigen Unserer Unterthanen, welche ihrem Alter nach zu einer der fünf Classen
gehören, und entweder**

- 1. gegenwärtig sich unter Unseren Fahnen befinden;**
- 2. vor dem 1sten September 1810 bereits verheiratet waren;**
- 3. zu dem gedachten Zeitpunkte Wittwer oder geschieden waren, jedoch nur wenn sie
Kinder haben;**
- 4. als Officiere gedient haben;**
- 5. am 1sten September 1810 öffentliche Staatsdiener waren, oder**
- 6. als Religionslehrer zu dem gedachten Zeitpunkte in wirklicher Amtsverrichtung
standen.**

**Art. 3. Durch ein späteres Decret sollen die Contingente für die active Armee, und die Reserve
bestimmt werden, welche die fünf Classen der in dem 1sten Artikel bezeichneten Länder, in
dem durch den 8ten Artikel Unseres Decrets vom 25sten April 1808 festgesetzten Verhältnisse
zu stellen haben.**

**Art. 4. Aus der allgemeinen Liste soll ein Auszug gemacht werden, welcher diejenigen Unserer
Unterthanen enthalten soll, die das Gewerbe von Seeleuten ausüben, um dieselben, den
Umständen nach, entweder auf Unseren Canonierbooten, oder zur Bewachung der Küsten zu
gebrauchen.**

**Art. 5. Unsere Minister sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des
gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.**

**Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,
am 12ten September 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**